



**BGTalk IV – 15.3.2022**

# **Betreuerbestellung – Was ist neu?**

Sabine Normann-Scheerer, Richterin am Amtsgericht



# Übersicht

- Betreuerauswahl – §§ 1816 ff BGB-neu
- Bestellungsverfahren – §§ 275 ff FamFG
- Betreuungsbehörde, Betreuungsvereine  
=> Herr Marx



# Betreuerauswahl

- § 1816 BGB-neu: Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- § 1817 BGB-neu: Mehrere Betreuer, Verhinderungs- und Ergänzungsbetreuer
- § 1818 BGB-neu: Betreuung durch Betreuungsverein oder -behörde



## § 1816 BGB-neu – Eignung und Auswahl des Betreuers

- Ersetzt § 1897 Absatz 1, 3 bis 6 BGB, Rangfolge bleibt gleich
- Eignung erfordert Betreuung nach Maßgabe des § 1821 BGB-neu (Absatz 1)
- Hervorhebung der Wünsche des Betreuten (Absatz 2)
  - An prominenterer Stelle als § 1897 Absatz 4 BGB
  - Berücksichtigung nicht nur aktiver Vorschläge (bisher), sondern jedes Wunsches hinsichtlich der Person des Betreuers
  - Ausnahme: Betreuer ist nicht geeignet i.S.d. Absatzes 1
  - Gleichrangige Berücksichtigung von negativen Wünschen
  - Ausnahme: Ablehnung bezieht sich auf die Betreuung als solche



# Exkurs: § 1821 BGB-neu: Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- Vorrangig Unterstützung, Vertretung nur, soweit erforderlich
- Pflicht zur Ermittlung der Wünsche
- Im Rahmen der Möglichkeiten und Zumutbarkeit: Pflicht zur Wunschbefolgung
- Grenze: erhebliche Gefährdung d. Person oder d. Vermögens
- Pflicht zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung
- Hinwirken auf Stärkung der eigenen Fähigkeiten d. Betroffenen



# § 1816 BGB-neu – Eignung und Auswahl des Betreuers (Fortsetzung)

- Ehrenamtliche Betreuer (Absatz 4)
  - Weiterhin grds. vorrangige Bestellung (arg. Absatz 5)
  - „Fremdbetreuer“ nur bei Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung
- Berufliche Betreuer (Absatz 5)
  - Nachrang als „Soll-Vorschrift“, im Einzelfall kann – etwa im Hinblick auf einen Wunsch des Betreuten davon abgesehen werden
  - Gericht hat Anzahl und Umfang der bereits geführten Betreuungen zu berücksichtigen
- Bestellungshindernis (Absatz 6)
  - wird weiter gefasst (Ausschluss auch bei enger Beziehung zu ambulanten Versorgungsdiensten),
  - andererseits Ausnahmen im Einzelfall, wenn konkrete Gefahr eines Interessenkonfliktes nicht besteht



# § 1817 BGB-neu – Mehrere Betreuer, Verhinderungs-/Ergänzungsbetreuer

- Ersetzt § 1899 BGB, Abs. 1-3 wenig Änderungen
- Die in § 1899 Absatz 4 BGB enthaltenen Fallgruppen werden getrennt geregelt (**neu**)
- Regelung des Verhinderungsbetreuers, Absatz 4
  - Verhinderung aus **tatsächlichen** Gründen (Definition)
  - **Soll**-Bestellung, also regelmäßig mit der Betreuerbestellung
  - **Ausnahmen** (Beispiele): geeigneter Verhinderungsbetreuer steht nicht zur Verfügung oder die Bestellung eines solchen wird vom Betroffenen abgelehnt
  - Bestellung eines Betreuungsvereins grds. möglich



## § 1817 BGB-neu – Mehrere Betreuer, Verhinderungs-/Ergänzungsbetreuer (Forts.)

- Regelung des Ergänzungsbetreuers, Absatz 5
  - Verhinderung aus **rechtlichen** Gründen (Definition)
  - Bestellung nur anlassbezogen
  - **Neu:** Zuständigkeit Rechtspfleger

## § 1818 BGB-neu – Betreuung durch Verein oder Behörde

- **Neu:** Stärkung der Relevanz der Vorschrift durch **Aufhebung des Vergütungsverbots** für Betreuungsvereine
- **Neu:** Bestellung eines Betreuungsvereins auch **auf Wunsch** des Betroffenen (Absatz 1)





# Bestellungsverfahren

- Grundstruktur des FamFG ist erhalten geblieben (anders als im mat. Recht)
- Aber Änderungen in einzelnen Normen, um dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser Rechnung zu tragen
- Ziel: bessere Beteiligung der Betroffenen auch im gerichtlichen Verfahren



## § 275 Absatz 2 FamFG – Informationen in adressatengerechter Weise

- Verpflichtende Unterrichtung des Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens
- Inhalt: Aufgaben eines Betreuers, möglicher Verfahrensverlauf, Kostenfolgen
- Umfasst auch Hinweis auf mögliche Anhörung einer Vertrauensperson
- Möglichst adressatengerecht: für Betroffene verständlich
- Keine Ermittlungspflicht, aber Vorhalten von barrierefreien Infomaterialien



## § 276 FamFG – Verfahrenspfleger

- nur „geeignete“ Verfahrenspfleger: persönliche und fachliche Eignung
- Änderung der Regelbeispiele (Absatz 1 Satz 2)
- Konkretisierung der Aufgaben des Verfahrenspflegers (Absatz 3 neu)
- Klarstellung, dass Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter ist
- Nur natürliche Personen als Verfahrenspfleger (Absatz 4)



## § 278 FamFG – Persönliche Anhörung des Betroffenen

- Wünsche des Betroffenen sind zu erfragen (Absatz 1)
- Verlauf der Anhörung wurde präzisiert (Absatz 2 Satz 1) – neu als Inhalt: Ergebnis des übermittelten Gutachtens und Dauer der Betreuung
- Persönliche Anwesenheit des Verfahrenspflegers erforderlich (Absatz 2 Satz 3)



## §279 Absatz 2 FamFG – Anhörung Betreuungsbehörde

- Sozialbericht regelmäßig **vor** Sachverständigengutachten (entspricht Neuformulierung des § 1814 BGB)

## § 290 FamFG – Bestellungsurkunde

- **Neu:** Auf Antrag eingeschränkte Bestellungsurkunde (Absatz 2)
- Rückgabeverpflichtung nach Ende der Betreuung (Absatz 3, bisher in §§ 1893 Absatz 2 Satz 1, 1908i BGB geregelt)



# Vielen Dank!